

Voraussetzungen und Antragstellung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das jeweilige Vorhaben:

- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist,
- unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- eine positive Prognose für die Verlagerung des Berufs- oder Alltagsverkehrs aufweist,
- nicht ausschließlich touristischen Zwecken dient,
- die Planung im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes erfolgt,
- dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig ist und
- bis zum 31.12.2023 umgesetzt ist.

Über die Förderwürdigkeit der einzelnen Vorhaben entscheidet das jeweilige Land.

Gemeinden und Gemeindeverbände können Ihre Anträge an die jeweiligen Ansprechpartner auf Landesebene senden – deren Kontaktdaten sowie weitere Informationen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ finden Sie unter www.bag.bund.de.

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da:

Telefon: (0221) 5776-5499

E-Mail: SP-Stadt-Land@bag.bund.de



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34, 50672 Köln
Telefon: (0221) 5776-0
Fax: (0221) 5776-1777
E-Mail: poststelle@bag.bund.de
Internet: <http://www.bag.bund.de>



Text und Gestaltung

Bundesamt für Güterverkehr

Stand

Januar 2021

Bildnachweis

© Getty Images

Layout | Druck

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat Z 32, Druckvorstufe | Hausdruckerei

Nachdruck und Vervielfältigung
Alle Rechte vorbehalten.



Bundesamt
für Güterverkehr

Sonderprogramm

„Stadt und Land“

Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen der Länder und Gemeinden in den Radverkehr

im Auftrag
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)



Ziele des Sonderprogramms „Stadt und Land“

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 stellt der Bund den Ländern bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr in Höhe von bis zu **657 Mio.** Euro zur Verfügung. Mit den Finanzhilfen unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden bei der Weiterentwicklung des Radverkehrs vor Ort und der Umsetzung einer attraktiven, sicheren, nachhaltigen und umweltschonenden Mobilität.



Die Ziele des Sonderprogramms „Stadt und Land“ sind:

- der Aufbau eines sicheren, lückenlosen und baulich möglichst getrennten **Radnetzes**,
- die Erstellung moderner **Abstellanlagen** für Fahrräder,
- die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für **Lastenräder** und
- eine **Verkehrsverlagerung** durch den Umstieg vom Kfz aufs Fahrrad.

Finanzierung und Eigenanteil Förderfähige Maßnahmen

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen mit einem Regelfördersatz in Höhe von bis zu **75 %**, bei finanzschwachen Gemeinden und strukturschwachen Regionen mit einem Höchstsatz in Höhe von bis zu **90%** der förderfähigen Ausgaben. Bis zum 31.12.2021 beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen mit einem Regelfördersatz von bis zu **80%** der förderfähigen Ausgaben.

Der Landesanteil kann aus Mitteln des Landes- oder kommunalen Haushalts erbracht werden. Soweit es die förderfähige Maßnahme betrifft, darf der Eigenanteil des Landes oder der Gemeinde nicht durch andere Förderprogramme oder Finanzhilfen des Bundes oder der Europäischen Union ersetzt werden.

Die Finanzhilfen können insbesondere eingesetzt werden für

1. Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter sowie benötigtem Grunderwerb von:

- straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr **möglichst getrennten Radwegen** einschließlich der baulichen Trennung vom KFZ-Verkehr,
- **eigenständigen** Radwegen,
- **Fahrradstraßen** und **Fahrradzonen**,
- **Radwegebrücken** und **-unterführungen**,
- **Knotenpunkten**, die Komplexität reduzieren und die Sichthindernisse beseitigen sowie der Bau von **Schutzinseln** und/oder vorgezogenen **Haltelinien**,
- verkehrstechnischer Ausstattung der Wege einschließlich **Beleuchtungsanlagen** und wegweisender **Beschilderung**

Förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen

2. Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter für Fahrräder und Lastenräder von:

- **Fahrradabstellanlagen** – vom Fahrradbügel bis zum Fahrradparkhaus
3. Betriebliche **Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses** für den Radverkehr, Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen und Schaffung getrennter Ampelphasen (Grünphasen) und
4. Erstellung von erforderlichen **Radverkehrskonzepten durch Dritte** (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen, insbesondere dem Fußverkehr. **Die Planungskosten sind erst mit der Umsetzung der Maßnahme förderfähig.**

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Radschnellwege, Machbarkeitsstudien, Potenzialanalysen sowie Verwaltungskosten der öffentlichen Verwaltung.

